

Berufungen auf den Umfang der Ermittlungen sind nutzbar, wenn Beschuldigte Aussagen zu bestimmten Problemen verweigern. In diesem Zusammenhang ist unter Berufung auf § 101 StPO die Gesetzlichkeit des Vorgehens des Untersuchungsführers herausstellbar. Taktisch nutzbar ist, die Beschuldigten zu veranlassen, ihre Aussageverweigerung zu begründen, um dadurch ihre Verhaltensdisposition zumindest teilweise zu erforschen.

Die Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Umfang der Ermittlungen ist auch zur Begegnung von Testverhalten Beschuldigter anwendbar. Es tritt in Erscheinung, daß Beschuldigte unkonkrete Geständnisse ablegen oder andere Aussagen lückenhaft tätigen und bemerken, sie wären bereit, auf konkrete Fragen zu antworten. Im Hintergrund kann oftmals die Absicht stehen, Begründungen für Widerrufe der Aussagen zu schaffen, indem dann begründet werden soll, erforderliche Details für falsche Aussagen wären aus den konkreten Fragestellungen geschlußfolgert worden. Hier erweist sich eine Unterrichtung zu den für die Aufklärung der Straftat bedeutsamen allgemeinen Umständen entsprechend § 101 StPO als zweckmäßig, verbunden mit der Aufforderung an den Beschuldigten, nach dieser Vorgabe konkret auszusagen. Unter Vermeidung jeglicher taktisch ungünstiger Konfrontation kann so dem Beschuldigten, die für ihn ungünstige Initiative der Aussagegestaltung wieder zugespült werden.

Das Recht, sich zusammenhängend zu äußern

Dieses Recht ist in ähnlicher Weise vielfältig taktisch nutzbar. Es kann TestsBeschuldigter mit dieser gesetzlichen Regelung entgegengewirkt werden. Oftmals sagen Beschuldigte in Geständnissen wichtige Details nur bruchstückhaft aus, um sich zu vergewissern, ob der Untersuchungsführer tatsächlich Bescheid weiß (zum Beispiel werden von Mittätern nur Spitznamen angegeben oder es erfolgen bei Ortsangaben ungenaue Darlegungen). Vom Beschuldigten dazu erwartete Fragen haben immer den Nachteil, daß sie zu negativen Einschätzungen führen können.